

Jahresbericht

über die

Königliche Realschule zu Berlin,

womit

zu den öffentlichen Prüfungen,

welche

am 29^{ten} und 30^{ten} März

im Hörsaale des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums

gehalten werden sollen,

ehrerbietigst einladet

der

Director Nauke.

B

Inhalt. 1. Vorwort.

2. Abhandlung des Oberlehrers Voigt: „Ueber die Grenzen der von dem Markgrafen Waldemar im J. 1310 an den deutschen Orden abgetretenen Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz.“

3. Schulnachrichten.

Berlin, 1847.

Druck von A. W. Hahn.

Handwritten title at the top of the page, likely in German, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

1844

Handwritten text in the middle of the page, possibly a subtitle or a line of a letter, which is mostly illegible.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note, which is mostly illegible.

343683

Handwritten text at the very bottom of the page, possibly a date or a reference, which is mostly illegible.

V I

V o r w o r t.

Der Königl. Realschule nebst den aus ihr hervorgegangenen Anstalten, dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, der Elisabethschule und Vorschule, steht im Monat Mai dieses Jahres die erste Säcularfeier bevor. Bei der Theilnahme, auf welche eine so wichtige und merkwürdige Anstalt mit Zuversicht rechnen darf, erlaube ich mir, weil das Erscheinen des Jahresberichts eine passende Gelegenheit dazu darbietet, schon jetzt das herannahende Schulfest derselben zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Die Realschule ist die Stiftung Johann Julius Hecker's, eines in jeder Beziehung ausgezeichneten Mannes, der unter den Pädagogen des achtzehnten Jahrhunderts einen sehr ehrenvollen Platz behauptet. Frömmigkeit und Thatkraft, edle Gesinnung und praktische Tüchtigkeit, Menschenfreundlichkeit und Uneigennützigkeit, ein fester Wille und ein reines Herz sind die hervorstechendsten Züge seines Charakters. Kaum war er im Jahr 1739 von Friedrich Wilhelm I. zum Prediger an der Dreifaltigkeitskirche berufen und von demselben auf den Jugendunterricht, als auf eine Hauptaufgabe seines Amtes hingewiesen worden: als er auch schon die ganze Kraft und Begeisterung seiner ersten geistlichen Thätigkeit darauf lenkte, im Gebiete der Erziehung und des Unterrichts etwas Tüchtiges und Nachhaltiges zu schaffen. Sofort verdankten seinem Eifer und seiner Einsicht gute Elementarschulen ihr Entstehen. Wo bis dahin die sogenannte Friedrichstädtsche große Schule nur ein kümmerliches Dasein gefristet und neben derselben ganz ungeeignete Lehrer offenbar der Jugend

mehr geschadet als genützt hatten: blühten plötzlich in Folge der segensreichen Einwirkung eines einzigen Mannes mehrere wohleingerichtete und nach einem bestimmten Plane geleitete Schulen und Schulklassen empor und wurden von einer großen Schülermenge besucht. Anfangs hielt sich Hecker ganz in den gewohnten Formen. Er nahm die Lehrmethode an, welche ein Prediger der benachbarten Jerusalems-Gemeinde bereits eingeführt hatte; er behielt die üblichen Lehrgegenstände bei; er gründete in der bisherigen Weise zuerst eine sogenannte deutsche Schule für Knaben und Mädchen, sodann eine sich an jene anschließende lateinische Schule. War auch der erste Anfang nur gering und von Schwierigkeiten gehemmt, bald zeigte sich der glücklichste Fortgang, so daß Hecker selbst die Aufgabe der Gymnasien auf seinem Wege zu lösen nicht verzweifelte. Im Jahre 1747 gewannen diese Anstalten durch Erwerb eines angemessenen Hauses, ebendesselben, welches bis dahin die Friedrichsstädtische große Schule besessen hatte und jetzt noch die Realschule inne hat, einen längst ersehnten Mittelpunkt. Am 29. März wurde es dem Stifter übergeben.

Aber schon vor diesem Tage, am 13. Februar desselben Jahres hatte Hecker, durch den göttlichen Segen, der seine Unternehmungen begleitete, ermuntert, bei dem Ober-Curatorio den Antrag gemacht, seinen Schulen eine „mechanische Realklasse“, beifügen zu dürfen, und war damit aus dem Kreise des Gewohnten herausgetreten. Da die vorgesetzte Behörde sich bereit erklärte, das Unternehmen Hecker's in aller Weise zu fördern, so zögerte er nicht seinen Plan sogar zu erweitern und trat am ersten Mai in seiner Einladungsschrift zu den am 4. und 5. Mai zu haltenden Prüfungen der deutschen und lateinischen Schule öffentlich mit einer Entwicklung der Grundzüge seiner zu errichtenden neuen Anstalt hervor. Unmittelbar nach dieser Prüfung — denn Ferien verwarf Hecker als den Zwecken der Schule zuwiderlaufend — in der nächsten mit dem 7. Mai, einem Sonntag, beginnenden Woche ward der angekündigte Realunterricht in aller Stille begonnen. Hiermit hatte Hecker dem Schulwesen seiner Zeit eine ganz neue Bahn eröffnet und vorgezeichnet. Es gab vor ihm nur eine doppelte Art von Schulanstalten. „Nämlich die eine,“ sagt er in jener

Einladungsschrift, „in größeren Städten, wo man die Jugend, welche sich mit der Zeit auf Univerſitäten einer von den vier Facultäten widmen will, in den dazu nöthigen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften unterrichtet; und die andere in kleineren Städten und auf dem Lande, wo man ſich wegen der Umſtände bloß begnügen muß, der Jugend die Gründe des Chriſtenthums beizubringen und ſie zum Leſen, auch etwa zum nothdürftigen Schreiben und Rechnen, wenns hoch kömmt, anzuweiſen. Beide Arten behalten ihren unleugbaren Werth, wenn es dabei nicht an gehöriger Tüchtigkeit, Treue und Ordnung fehlt: wir glauben aber doch, daß noch eine dritte Art von Schulen könne angelegt werden, welche ohne Widerſpruch einen ſehr ſtarken Einfluß in das gemeine Weſen hat. — Unter gemeldeter dritter Art verſtehen wir demnach die Anlegung Deconomischer und Mathematiſcher Real-Schulen, woran es in Teutſchland zum merklichen Schaden vieler tauſend Menſchen bisher noch beſtändig gemangelt hat. Durch kluge Einrichtung ſolcher Schulen könnten gleichwohl manche junge Gemüther, die nicht eigentlich ſtudiren ſollen, und die doch eine natürliche Fähigkeit beſitzen, ſonſt etwas leicht zu begreifen, nach und nach angeführt werden, mit der Zeit in der Republic auf andere Weiſe beſonders brauchbar zu ſein und künftig durch die Feder, durch die Handlung, durch Pachten, durch Wirthſchaften auf dem Lande, durch ſchöne Künſte, durch gute Manufacturen und Professionen ſich wohl fortzubringen und als geſchickte und geübte Mitglieder des gemeinen Weſens zu leben.“

Man ſieht, in welcher Richtung dieſer ächte Seelſorger und Freund des Volkes und Vaterlandes vorwärts ging. Wir ſagen nicht, daß ſein Unternehmen gefahrlos war, nicht, daß es den geläuterten Ideen der heutigen Pädagogik entſpricht. Die Reallchule hat ſeitdem manche Stadien durchlaufen; zu der hier gewählten Form kann und wird ſie nie wieder zurückkehren, aber was wir hier entſtehen ſehen, bildet einen denkwürdigen Anfang und ward mit Klarheit des Gedankens unternommen, mit Conſequenz durchgeführt, im Geiſte chriſtlicher Geſinnung ins Leben gerufen.

Auch fand Hecker mit ſeinem Verſuch ungemeinen Beifall; Friedrich der

Große und viele Einwohner Berlins erklärten sich mit Entschiedenheit für ihn; auch viele Auswärtige unterstützten ihn; einige folgten bald seinem Beispiel, doch mit minderm Glücke. An dieser Schule war ein Mann thätig, der in August Hermann Franke's Anstalten in Halle aufgewachsen und ein Geistesverwandter desselben war. Mit dem Muth der Unternehmung verband er die Demuth dessen, der Gott die Ehre giebt. Ohne alle Fonds, aber in der Ueberzeugung von dem dringenden Bedürfnis, welches er zu befriedigen dachte, und durchdrungen von dem Werth und der Nothwendigkeit seines Versuchs, schritt er vorwärts; er begnügte sich mit einem kleinen Anfang und ließ das Schulganze, welches seine Idee umfaßte, allmählich entstehen.

Belehrend auch für die heutige Zeit ist Johann Julius Hecker's Realschule in jeder Beziehung, namentlich aber in ihrer Stellung zu den Gymnasien und den übrigen Unterrichtsanstalten. Weder bei der ersten Gründung, noch später irgend einmal konnte es zu einem Gegensatze, zu einem Hader zwischen diesen Anstalten kommen, wie er in unseren Tagen laut geworden ist. Die Elemente der lateinischen Schule waren vor der Realschule vorhanden; und wenngleich seit dem Jahre 1747 der Name der letztern in den Vordergrund trat, weil er die Haupteigenthümlichkeit des Ganzen ausdrückte, so blieb doch auch jene ein vorzüglicher Gegenstand der Fürsorge Hecker's und entfaltete sich schnell unter dem Namen eines Pädagogiums zu einer eignen, nicht minder wichtigen und blühenden Anstalt. Was die Geschäfte des Menschen in ihrer Mannigfaltigkeit fordern, dem wollte Hecker genügen; das Leben, wie es ist, durch Jugendunterricht zu gestalten, zu heben, zu veredeln, hatte er sich zu seiner Aufgabe gemacht; in die speciellen Formen desselben ging er ein und kam ihnen mit seinen Einrichtungen entgegen. Alle diese Formen sind ihm gleich berechtigt. Wie wir uns heutzutage die allgemeine Bildungsschule denken, das war und blieb ihm fremd. Der Handwerker, der Künstler, der Dekonom, der Soldat, der Beamte, der Jurist, der Mediciner, der Schulmann mit seinem besondern Bedürfnisse schwebten ihm vor und sollten durch ihn eine Schule erhalten, welche die besonderen Interessen jedes Einzelnen in das Auge faßte. So war es denn ganz in dem Sinne des ersten Stifters, daß Andreas Jacob Hecker

im Jahre 1797 für die Feier des funfzigjährigen Bestehens der Realschule bei Friedrich Wilhelm II. die Erhebung des Pädagogiums zu dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium beantragte. Ja, jetzt erst, als diese genehmigt war, waren des Stifters Absichten und Bestrebungen zu ihrem Abschluß gelangt, und der Kreis von Schulen vollendet, welchen er selbst gleich Anfangs in seiner Idee zusammengefaßt und zu schaffen unternommen hatte. Es war nicht unnatürlich, daß von jetzt an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium an die Spitze dieser Anstalten trat, und ihnen vorzugsweise den Namen gab: aber die Realschule blieb als Mutteranstalt ihm zur Seite, als gleich berechtigt und innig verbunden, ja, sie konnte nun um so entschiedener ihr eigenthümliches Wesen entwickeln. Ein Pfleger sorgte auch ferner für das Wohl beider Anstalten; Ein Interesse hielt sie zusammen; es kam beiden eine Zeit der Blüthe und des Verfalls. Die Elementarlehrer, die Realschullehrer, die Gymnasiallehrer sind später mehr auf ihre Anstalten beschränkt worden, aber fortwährend bildeten sie ein Ganzes, können und sollen nicht nur sich als ein Ganzes fühlen, sondern auch unter sich durch gegenseitige Achtung den Lehrerberuf ohne Beziehung auf Rang und Stand ehren, und einer des andern Werth, Aufgabe, Bedeutung, Wirksamkeit kennen und schätzen lernen. Von diesem Standpunkte aus ist auch unser Schulfest aufzufassen.

Eine Anstalt verbindet uns. Wir verfolgen einen und denselben Zweck; wir bedürfen gleicher Hingebung und Kraftanstrengung, ihn zu erreichen; wir streuen unsern Samen in gleich froher Hoffnung künftiger reicher Erndte aus; wir haben dieselben Gegner und unter den besonnenen und tüchtigen Männern der Gegenwart dieselben Freunde. Die Jugend unsers Volkes, die Zukunft unsers Vaterlandes, die immer vollkommeneren Gestaltung des Staates und der Kirche stehen uns allen als gemeinsames Ziel für unsern Eifer und für unsere Bestrebungen lebendig vor Augen.

Unsere Schulen sind durch ihren Ursprung an die Dreifaltigkeitskirche geknüpft; diese ist unsre gemeinsame Mutter und Pflegerin lange Zeit hindurch gewesen; selbst kleine Einnahmen hat sie lange der Schule gewidmet; die schönsten Kräfte ihrer Prediger sind

uns zu gute gekommen; bis zum Jahre 1820 haben ausschließlich Prediger dieser Kirche die Direction und Inspection dieser Schulen in Händen gehabt. Die Räume der Kirche selbst haben den Zwecken der Schule gedient. Unsere Schulen sind Zeugnisse, welche ein enges Band einst Kirche und Schule umschloß und in ihrem tiefsten Grunde noch umfassen muß, wenn beide ihren heiligsten Interessen genügen sollen. Auch Spilleke gehörte dem geistlichen Stande an; seine christlich-philosophische Bildung ist der Grundzug seines Wesens, die Stütze seiner Wirksamkeit gewesen. Darum blickt die Schule bei diesem Feste zur Dreifaltigkeitskirche zurück. Am Vorabend jenes Festes, am 6. Mai, wird sie sich dort zu feierlichem Gottesdienst, wie vor funfzig Jahren, zusammenfinden, und Gott den Dank für die Gnade darbringen, die nun ein Jahrhundert hindurch diesen gesegneten Anstalten im reichsten Maße zu Theil geworden ist.

Zur eigentlichen Schulfeier der Realschule und des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums fehlt uns leider noch immer ein Lokal; wo sie am 7. Mai stattfinden und wie sie sich gestalten wird, werden wir später bekannt machen.

Am 8. Mai wird Vormittags eine Schulfeier in der Königlichen Elisabethschule gehalten werden, und Mittags denken wir uns zu einem gemeinsamen frohen Mahle zu vereinigen, bei welchem auch Gönner, Freunde und einstige Schüler und Schülerinnen der vereinigten Anstalten gern gesehen sein werden. Wer daran Theil zu nehmen wünscht, den bitten wir, den Herrn Oberlehrer Schulz, Puttkammerstr. Nr. 14, davon in Kenntniß zu setzen.

So laden wir denn alle Freunde des Schulwesens zur freundlichen Theilnahme an unserem Feste ein, welches das Verdienst der edelsten Männer in sich faßt und einen großen Fortschritt deutschen Schulwesens bezeichnet.

Ueber die Grenzen

der

von dem Markgrafen Waldemar im Jahre 1310 an den deutschen Orden abgetretenen Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz.

Der Name Pommern bezeichnete ursprünglich das Gebiet auf der Westseite der Weichsel, das seit Anfang des funfzehnten Jahrhunderts unter dem Namen Klein-Pommern oder Pomerellen vorkommt, während der frühere Name auf das Küstenland zu beiden Seiten der Oder übertragen wurde, dem er bis auf den heutigen Tag verblieben ist, das aber in jenen älteren Zeiten gewöhnlich mit dem Namen Slavien belegt wurde.

Der letzte Fürst jenes alten Pommern, Mestwin II., hatte bereits 1269, um sich gegen seinen Bruder Bratislaw Hülfe zu verschaffen, alle seine Länder von den Markgrafen Johann, Otto und Conrad von Brandenburg zu Lehen genommen und ihnen den Lehnseid geleistet. Als er jedoch 1295 starb, ohne männliche Erben zu hinterlassen, traten außer den Markgrafen, die das eröffnete Lehen einziehen wollten, die Herzöge von Slavien, nämlich Bogislaw IV. von Pommern-Wolgast und Otto von Pommern-Stettin, ferner der Fürst von Rügen Wizlaw II. und der polnische Herzog und nachmalige König Przemislaw II. mit Ansprüchen auf dies Land hervor, denen sie durch die Waffen Anerkennung zu verschaffen suchten. Wizlaw II., dessen Mutter und Großmutter Prinzessinnen aus dem ausgestorbenen pommerischen Hause gewesen waren, verband sich bereits 1289 mit den Markgrafen der Art, daß sie das Land gleichmäßig theilen wollten; doch waren später seine Waffen gegen Polen so wenig glücklich, daß er sich mit einer Abstandssumme aus dem Nachlasse des Mestwin begnügen mußte. Erfolgreicher waren die Anstrengungen der Herzöge von Slavien, deren Ansprüche sich theils von der gemeinsamen Abstammung der pommerischen und slavischen Fürsten herschrieben, theils auf den im Jahre 1264 gemachten

Vertrag sich gründeten, nach welchem sie ausdrücklich zu Erben alles dessen eingesetzt worden waren, was Mestwin jemals besitzen würde. Nach fruchtlosen Unterhandlungen schlug Bogislaw von Wolgast 1298 die Polen am Bukow'schen See, an der Küste der Ostsee zwischen Cöslin und Rügenwalde, und zwang sie, ihm nicht nur das Land zwischen der Grabow und Wipper zu überlassen, sondern auch alles das als sein Eigenthum anzuerkennen, was er den Markgrafen entreißen würde. Allen andern Bewerbern jedoch war Polen zuvorgekommen. Herzog Przemislaw, ein Anverwandter des Mestwin aus weiblicher Linie, war nicht nur schon 1284 im Besitze des Versprechens, dereinst den Mestwin zu beerben, sondern hatte auch, vielleicht 1290, bereits die vorläufige Huldigung der Stände eingenommen, ungeachtet die Herzöge von Slavien dagegen protestirt hatten. Als demnach Mestwin gestorben war, hatte er von dem Lande Besitz genommen, war jedoch schon im folgenden Jahre 1296 getödtet worden. Während der Unruhen, die hierauf in Polen ausbrachen, gelangten den slavischen Herzögen die vorhin erwähnten Eroberungen, so wie auch die Markgrafen das Land nördlich der Neze zwischen Drage und Rüdow in ihre Gewalt brachten. Von größerem Erfolge wurden jedoch erst die Bemühungen der letztern, als sie die angesehene pommerische Familie Schwenzka in ihr Interesse zu ziehen wußten. Nach Przemislaw's Tode nämlich hatte sich Wladislaw Loktek von Cujavien in den Besitz des polnischen Thrones gesetzt, war zwar durch König Wenzel IV. von Böhmen, den Schwiegersohn des Przemislaw, vertrieben worden, hatte sich jedoch 1305 nach dem Tode Wenzel's IV. dem jungen Wenzel V. als Gegenkönig gegenüber gestellt. Nach der Ermordung dieses letzteren 1306 wurde er allgemein anerkannt, und suchte das Ansehen des Grafen Schwenzka, Woiwoden von Danzig, der es nebst seinen Söhnen Peter, Johannes oder Jesso und Lorenz von Neuenburg mit dem König Wenzel gehalten, dadurch zu schwächen, daß er ihnen ihre bisher geführte Statthalterschaft über Pommern entzog. Dadurch tief gekränkt unterhandelten sie ins geheim mit den Markgrafen, diesen das Land in die Hände zu spielen; die Gefangennehmung des Peter von Neuenburg so wie seines Vaters durch Wladislaw führte nur um so schneller den Verlust von Pommern für Polen herbei. Denn beide wurden gegen persönliche Bürgschaft der beiden jüngeren Söhne der Haft entlassen; Johann und Lorenz fanden aber Gelegenheit zur Flucht, und alle begaben sich zu den Markgrafen, die mit großer Schnelligkeit sich einen großen Theil von Pommern unterwarfen und selbst die Stadt Danzig 1308 in Besitz nahmen. Das dasige Schloß blieb jedoch in den Händen der Polen, welche, da König Wladislaw nicht sogleich Entsatz zu schicken vermochte, den deutschen Orden zu Hülfe riefen. Die Hülfe kam schnell genug, nicht nur die Burg zu vertheidigen, sondern auch die Brandenburger aus der Stadt selbst zu verjagen (im November 1308); doch da Wladislaw zögerte, dem Orden die von demselben veranschlagten Kosten zu zahlen, so kam es zwischen diesem und dem Könige zum Bruche, und in Kurzem hatte das Ordensheer die Polen aus einer festen Stellung nach der andern vertrieben. Um sich jedoch den Besitz des Landes, das er durch Waffengewalt erworben, rechtlich zu

sichern, trat der Orden, ohne weiter auf Polen Rücksicht zu nehmen, mit dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg in Unterhandlung, der am 13. September 1309 zu Soldin dem Orden die Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz nicht nur für die Summe von 10,000 Mark käuflich überließ, sondern auch die Verpflichtung übernahm, den Fürsten von Rügen und den Herzog von Glogau, der ebenfalls Ansprüche auf das Land hatte, zur Zustimmung zu bewegen, so wie die kaiserliche Bestätigung beizubringen. Nachdem im März und April des Jahres 1310 die Einwilligung des Fürsten Wizlaw's III. und der Herzöge von Glogau eingegangen war, ward im Juni eben dieses Jahres zu Stolpe der verabredete Kauf wirklich abgeschlossen, und zunächst die erste Hälfte des Kaufgeldes vom Orden mit 5000 Mark abgeführt. Zu Ende Juni des Jahres 1311 ward die zweite Hälfte ausgezahlt, so daß Waldemar den 24. Juli die Unterthanen der erwähnten Gebiete dem Orden überwies, und seinen Ansprüchen auf das Land für immer entsagte. Im Jahre 1313 wurden die Grenzen desselben aufs neue bestimmt, und 1315 renoncirte auch der junge Markgraf Johann, der unterdeß mündig geworden war.

Diese kurze Uebersicht der damaligen Verhältnisse in Pommern schien als Einleitung zu dem Folgenden nothwendig, in welchem der Versuch gemacht ist, die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher Markgraf Waldemar die oben genannten Gebiete dem deutschen Orden überließ. Bei der Bearbeitung des siebenten Blattes in meinem historischen Atlas der Mark Brandenburg suchte ich nämlich anfangs den Erklärungen der in den Urkunden vom Jahre 1310 und 1313 aufgeführten Grenzpunkte zu folgen, die vom Herrn Geheimrath Voigt in dem vierten Theile seiner Geschichte von Preußen gemacht worden sind, und die auch Herr Direktor Klöden im Vertrauen auf die Genauigkeit jenes höchst sorgfältigen Historikers im zweiten Theile seiner Geschichte des Markgrafen Waldemar aufgenommen hat, Erklärungen, wie sie auch Sell im ersten Theile seiner Geschichte von Pommern im Sinne gehabt zu haben scheint. Bei der Niederlegung dieser Grenzpunkte auf meine Charte stießen mir jedoch so große Bedenken auf, daß ich es vorzog, meinen eignen Weg zu gehen, und es hier versuche, eine Erklärung zu geben, wie sie meines Erachtens richtiger ist. Beide Urkunden, welche diesen Grenzzug enthalten, theilt der Herr Geheimrath Nibel in seinem codex Brandenburgensis II. I. S. 290. und 348. mit; Voigt hat nur die zweite in seinem codex Prussicus abdrucken lassen und, wie es scheint, war ihm, wenigstens bei Abfassung jenes Theiles von seiner preußischen Geschichte die erste unbekannt; ein Umstand, der die Irrthümer leicht erklärt, in die er bei der Deutung der Grenzbestimmungen in der zweiten Urkunde verfallen ist, da, wie wir weiter unten sehen werden, jene erste mehrere wichtige Fingerzeige darbietet, wenn auch die zweite in Hinsicht auf die Menge der Grenzpunkte reichhaltiger ist. — Im Folgenden ist die Urkunde des Jahres 1310 mit I, die vom Jahre 1313 mit II bezeichnet.

Beide Urkunden beginnen die Grenzen des abgetretenen Landes, die für ewige Zeiten Gültigkeit haben sollten, da, wo die Leba ins Meer fließt, und mit dem Leba

(Lebecz)=See, auf welchem letzteren die Fischerei den Unterthanen des Ordens und des Markgrafen zustehen sollte. Die erste Urkunde geht die Leba aufwärts bis zur Herzogs-Eiche, die zweite bis zur clausura Ragy, einem Wehr in dem Flusse, dessen Benutzung ebenfalls beiderseitigen Unterthanen erlaubt sein sollte. Beide Punkte, und namentlich der erstere, lassen sich natürlich jetzt nicht mehr nachweisen, scheinen aber da gesucht werden zu müssen, wo die Leba den rechten Winkel bildet, um in nördlichem Laufe das Meer zu erreichen; denn die Grenze verließ nun den Fluß und zog südlich weiter nach den Dörfern I Maleciz (II Malecsicz), I Dnezino (II Dnezino) und I Dskava (II Wozkowe), bei welchem letztern sie die Bukowin, ein Nebenflüßchen der Lupow, erreichte. Voigt findet in diesen Namen unverkennbar die heutigen Dörfer Malschitz, Wunneschin und Wuzkow. Die zweite Urkunde behält das letztgenannte Dorf dem Markgrafen vor, das die erste dem Orden zugesprochen hatte. — Von dort ging die Grenze im Ganzen in südlicher Richtung weiter nach I Goluskina (II Goluzino), das dem Orden verblieb, und das Voigt wohl ebenfalls ganz richtig für das heutige Kollobzin hält. Von hier an ist die zweite Urkunde genauer als die erste, denn sie zählt nun mehrere Stationen auf, die der ersten fehlen. Sie nennt nämlich die Orte Sucow und Studzencz, zwischen denen die Grenze nach Goliszewo fortlaufen sollte. Das erste und dritte dieser Dörfer sollte dem Orden, das zweite dem Markgrafen gehören, der auch im Besitz des Buchenwaldes bei dem dritten bleiben sollte. Voigt hält dies jetzt genannte richtig für das heutige Golczau, das zweite für Stüdzonken, südlich von dem Quellsee der Lupow; zu dem ersten giebt er keinen neueren Namen, sei es daß er unter den jetzigen Ortsnamen dieser Gegend keinen passenden fand oder jenen Namen als noch vorkommend betrachtete. Nach der Engelhardt'schen Charte kann es jedoch kaum ein anderes Dorf sein als Suchy, das gerade südlich Kollobzin benachbart liegt. Ferner zog nach der zweiten Urkunde die Grenze südöstlich weiter zu dem See Glinow, der dem Orden überwiesen wurde, während die Buchenwaldung an seinen Ufern dem Markgrafen verblieb. Der See führt noch heut denselben Namen und wird von der Grenzscheide zwischen Pommern und Westpreußen durchschnitten. Als den folgenden Grenzpunkt nennt ferner die zweite Urkunde den See Zomyn, den der Orden erhielt, und bis an welchen die Feldmark des markgräflichen Dorfes Wamyzlau Dambrow nahe heranreichte. Voigt hält diesen See für den beim Dorfe Summin, der gerade östlich (durch einen Druckfehler sagt er westlich) vom Glinow=See liegt, und an dessen Ufer sich das Dorf Dombrowo befindet. Hier ist jedoch der Punkt, von wo an ich gänzlich von der Ansicht des 10. Voigt abweichen zu müssen glaube; denn zog wirklich die alte Grenze von dem Glinow=See in gerader Richtung östlich zu diesem See bei Summin hinüber, so mußte das Dorf Dombrowo, da es auf der Nordseite des See's lag, und zwar dicht an seinem Ufer, innerhalb des Ordensgebiets gelegen sein, wie der See selber. Die Urkunde sagt jedoch ausdrücklich, daß die Grenzen dieses markgräflichen Dorfes in einer Entfernung von Einem funis von diesem

See blieben.) Deshalb scheint es mir weit richtiger als diesen Jomyn-See den heutigen Sommin-See anzunehmen, der etwa zwei Meilen gerade südlich von dem Glinow-See da liegt, wo die Ost- und Südgrenzen des Landes Bütow fast unter rechtem Winkel an einander stoßen. Für das Dorf, das die Urkunde Wamyzlaw Dambrow nennt, erhielten wir dann das heutige Dslaw Damerow, das etwa eine Meile nördlich von unserem Sommin-See und zwar in dem damals markgräflichen Lande Bütow lag, und dessen Feldmark sich also sehr wohl bis in die unmittelbare Nähe dieses See's heranziehen konnte. Die folgende Station der zweiten Urkunde, den Bach Zcossow, erwähnt Voigt gar nicht. Ich halte ihn für den Mühlenbach, der bei dem jetzigen Dorfe Skoszewo die Gewässer eines westlicher, in der Richtung nach Pradsonka, liegenden See's in den Sommin-See abführt, und der noch jetzt die Grenze zwischen Bütow und Westpreußen bilden hilft, indem er die bis dahin im Allgemeinen nach Süden ziehende Grenze nach Westen herumlenkt. Wenigstens zeigt die Charte kein anderes Gewässer in dieser Gegend, auf welches die Bemerkung der Urkunde seine Anwendung finden könnte, daß der Bach dem Markgrafen zugehöre. Zweifelhafter bin ich aber bei der folgenden Station, die auch die erste Urkunde wieder nennt und zwar als Warnawa Woda, während derselbe Name nur wenig verändert in der zweiten Urkunde Warnawawoda geschrieben ist.

Die Aehnlichkeit dieses Namens mit Czarnawoda oder dem Schwarzwasser, das aus diesen Grenzgegenden nach Südosten abfließt und bei Schwetz die Weichsel erreicht, hat Voigt zu dem Irrthume veranlaßt, von dem Glinow-See, wie vorhin erwähnt, östlich über den See von Summin zu diesem Flusse hin die Grenze zu ziehen. Hätte er die erste Urkunde zur Hand gehabt, so würde er diesen Irrthum, der sonst allerdings nahe lag, sogleich eingesehen haben; denn da dieses Warnawawoda ausdrücklich ein Ort (locus) genannt wird, so ist in keinem Falle dabei an einen Fluß zu denken. Wo ist aber dieser Ort zu suchen? Die heutigen Charten geben darüber keinen Aufschluß, und ich möchte deshalb das Folgende nur als eine Vermuthung aufstellen. Etwa eine Meile westlich von dem Sommin-See durchschneidet die heutige Grenze einen andern See, welcher von einem Bache durchflossen wird, der zu Sbrize geht, einem Nebenflüßchen der Braa. Bei diesem See giebt die Charte den Rathen See Mally an; ist dies etwa die Lage des früheren Warnawawoda? Das wenigstens wird sich aus dem Folgenden ergeben, daß in dieser Gegend der genannte Grenzpunkt, der überdies auf Wasser hindeutet, zu suchen sei, durch dessen falsche Namensdeutung Voigt so sehr irre geleitet wurde, daß er, statt mit den heutigen Grenzen zwischen Pommern und Westpreußen nach Westen umzubiegen, an dem Schwarzwasser die Richtung nach Südost verfolgte, und zwar noch die drei folgenden Po-

*) In einer Urkunde vom J. 1257 bei Dreger, codex dipl. Pomeranicus S. 400, heißt es: „Quilibet finium continebit in longitudine decem virgas, cum quibus solet mansus mensurari“; und in einer Anmerkung ist die Länge der Ruthe zu 14' 10" rhein. bestimmt.

sitionen zu bestimmen versuchte, dann aber bei den übrigen die Hoffnung aufgab, dieselben zu deuten.

Zuerst nämlich nahm er den in der zweiten Urkunde Westechy genannten Ort für das Dorf Wdzydze an dem gleichnamigen See, der von dem Schwarzwasser durchflossen wird. Auch hier zeigt sich, daß ihm die erste Urkunde nicht vorgelegen habe, durch welche er von diesem Irrthum abgehalten worden wäre; denn hier wird dieser Punkt ausdrücklich als Berge (montes Weski) bezeichnet. Welche Berge dies sind, läßt sich allerdings ohne eigne Anschauung der dortigen Lokalitäten schwer entscheiden, zumal da auch hier die Charte uns verläßt. Wir befinden uns aber hier im pommerschen Hochlande. Das nicht weit entfernte Städtchen Kummelsburg liegt 526', das noch nähere Dorf Gremerbruch 636', das Dorf Schwessin an der oberen Braa 700' und der Birkhöfer Berg zwischen beiden letzteren Orten 792' hoch. In diesem Gebiete sind auch die Weski-Berge zu suchen, und wenn die Namens-Ähnlichkeit genügt, so lagen sie bei dem westpreussischen Grenzorte Woisch, etwa zwei Meilen südlich von Bütow auf der Straße nach Conitz, $\frac{1}{2}$ Meile westlich von der Station Warnawoda.

Von diesen Bergen läßt die zweite Urkunde die Grenze weiter zum See Camenyno geben, der selber dem Orden, dessen Uferland aber dem Markgrafen angehören sollte, und den Voigt bei dem Dorfe Miedzno am Schwarzwasser sucht; auf der Engelhardtschen Charte ist jedoch kein See in der Umgegend dieses Dorfes angegeben. Verfolgen wir dagegen unsern westlichen Weg, so treffen wir bei dem Dorfe Glisno auf den Quellsee der Kamenz, eines Nebenflüßchens der Stolpe, das parallel mit der Bütow und zwar westlich von derselben nach Norden geht, und welchem der folgende See I Lanki (II Lanke) benachbart liegt, bei dem Dorfe Lanken. Der Name des Dorfes Lank an dem Schwarzwasser und zwar da, wo dieser Fluß eine große Krümmung nach Osten macht, hat Voigt veranlaßt, bei diesem Orte den See hinzulegen, den die Engelhardtsche Charte aber wieder nicht darstellt. Der Name Lank, Lank, Lanke, Lanken kommt aber in diesem Theile von Pommern so häufig vor, daß nur die Czernawoda wieder Veranlassung geben konnte, dieses Lank an ihren Ufern zu nehmen.

Hiermit hören nun die Erklärungen bei Voigt auf; er nennt nur noch die übrigen Punkte der zweiten Urkunde, sagt jedoch, sie seien auf den heutigen Charten nicht mehr zu finden. Versuchen wir deshalb, ob es uns auf dem westlichen Wege, den wir bereits eingeschlagen haben, gelingen wird, diese Punkte nachzuweisen. Zunächst nennt die zweite Urkunde das Dorf Peterscow, das der Markgraf für sich behielt und das wohl ohne Zweifel das heutige Peterkau ist; zwei Dörfer dieses Namens, nämlich Groß- und Klein-Peterkau, liegen hier nahe bei einander östlich von Kummelsburg, im Quellgebiet der Braa, die jedoch jetzt beide zu Westpreußen gezählt werden. Etwas wenig weiter von hier nach Westen fortschreitend treffen wir die folgende Station, die wie die vorige nur in der zweiten Urkunde genannt wird, den See Studenyczo; es ist ein oberer Quellsee der Stiedenitz, die an Kummelsburg vorüber nördlich zur Wipper geht. Von dort zieht die Grenze zur West-

seite der eben genannten Stadt hinüber zu den Seen und Sümpfen I Wolza (II Voltſcha), deren Namen noch heute in den Dörfern Groß- und Klein-Wolz vorhanden sind, bei denen ein größeres und ein kleineres Seebecken liegt, deren Gewässer die Stiednitz bilden helfen. Von dort läßt die zweite Urkunde die Grenze gerade aus nach dem See Ceczenzin, oder wie Voigt lieft, Leczenzin gehen. Ueber die Deutung dieses Punktes bin ich selber noch sehr in Ungewißheit. Am einfachsten erscheint nämlich die Annahme, daß mit diesem Namen der Lessentin-See bezeichnet werde, der sich gerade auf der jetzigen Grenze von Pommern gegen Westpreußen aus der Gegend von Groß-Carzenburg in der Richtung nach Baldenburg südöstlich hinabzieht, und dessen Fortsetzungen sich noch jenseit dieser Stadt mehr als eine Meile weit erstrecken und zuletzt den Ballfuß zur Küddow entsenden. Dieser Annahme tritt jedoch die Schwierigkeit entgegen, die folgenden Grenzpunkte dieser Position anzureihen, so daß man versucht wird, für diesen Namen irgend einen andern See in dieser Gegend aufzusuchen, und vielleicht möchte es z. B. der See sein, den die Charte bei Louisenhof hart an der jetzigen Grenze angiebt. Doch wir werden unten noch einmal auf diesen Punkt zurückkommen.

Bei den Seen und Sümpfen Voltſcha giebt Voigt an, sie lägen bei Slawen, und bei dem See Ceczenzin, er läge bei Stythena. Die Worte der Urkunde lauten aber bei den ersten: „quorum major pars adjacet Slavem, minor vero adjacet Stythene“, und vom zweiten wird gesagt, er gehöre „ad Stythenam, sed litus ad Slavam.“ Schon der Umstand, daß beide Mal Slave sowohl als Stythena genannt sind, zeigt wohl deutlich genug, daß hier von keinen Dörtern, sondern von Ländern die Rede ist, und daß, ungeachtet der entstellten Schreibart, mit Stythena nichts anders gemeint sei als Pommern-Stettin, und mit Slave nichts anders als Pommern-Wolgast. Schon v. Ledebur macht (Streifzüge durch die Felder des Königl. Preuß. Wappens S. 61.) darauf aufmerksam, daß diese beiden Herzogthümer abwechselnd das eine Pommern, das andere Slavien genannt worden seien, und es würde also ganz diesem Gebrauch gemäß sein, hier Wolgast mit Slavien im Gegensatz zu Stettin bezeichnet zu sehen. Wie oben bereits erwähnt, hatten die herzoglichen Brüder in beiden Ländern gerade in diesen Gegenden seit 1298 zwischen Grabow und Wipper Eroberungen gegen die Polen gemacht, die sie bis zum Jahre 1313 sogar bis an die Leba auf Kosten Waldemar's erweiterten. Auffallen kann es demnach nicht, hier Stettinische und Wolgast'sche Besitzungen anzutreffen, deren Grenzen gegen das markgräfliche Gebiet und gegen einander wir zwar zur Zeit dieses Verkaufs nicht bestimmen können, von denen wir jedoch wissen, daß nach früherem Uebereinkommen zwischen beiden Brüdern diese Eroberungen gleichmäßig vertheilt waren. Die Richtigkeit unsrer Deutung kann demnach wohl keinem Zweifel unterliegen, zumal da auch vorher von dem See Lanke gesagt wird, er gehöre zu Stythena, das Uferland aber dem Markgrafen, und bei dem See Studenycyno, er gehöre zu Slava, sein Uferland aber zu Stythna; aus welchen in ganz verschiedenen Gegenden wiederholten Zusätzen doch unbestreitbar hervorgeht, daß hier von keinem Orte, sondern von den genannten Ländern die Rede ist.

Mit dem See Ceczenzin endigt Voigt diesen Grenzzug, den jedoch beide Urkunden noch zu einer oder zwei Stationen weiter führen. Die zweite läßt nämlich die Grenze von jenem See gerade weiter gehen bis zu dem Orte, der ad Gladios genannt werde. Was mit diesem Namen bezeichnet wird, ist schwer zu entscheiden; da jedoch derselbe eine einfache Uebersetzung ist, so liegt die Vermuthung nahe, daß mit demselben kein Wohnplatz, etwa ein Rathen, bezeichnet werde, sondern irgend ein Grenzmal. Diese Vermuthung wird durch die Angabe unterstützt, die sich in der ersten Urkunde statt dieser Station vorfindet. Diese läßt nämlich die Grenze von den Wolza-Seen bis zu einem Hügel mit Namen Bobelze sich hinziehen, auf welchem ehemals ein Schloß gestanden habe. Die Namens-Ähnlichkeit dieses alten Schlosses mit dem Sammin'schen Schlosse Publiß, das früher unter dem Namen Bubulz vorkommt, hatte mich auf meiner oben erwähnten Charte von Preußen veranlaßt, die Grenze bis in die Nähe dieses Städtchens heranzuziehen, zumal da ich den Papenzin-See für den Ceczenzin-See gehalten hatte. Wahrscheinlicher jedoch ist dieser Hügel Bobelze auf der jetzigen pommerschen Grenze gegen Westpreußen nördlich der Stadt Baldenburg und in der Nähe des Dorfes Holkwiese zu suchen, wo die Schrötter'sche Charte von Westpreußen die Bobolß-Berge, die Charte des preußischen General-Stabes von Pommern aber die Baumberge angeben. Daß diese alte Schloßstelle Bobelze auch unter dem Namen „zu den Schwerdtern“ zu verstehen sei, ist wenigstens leicht denkbar, so daß demnach beide Urkunden dieselbe Position, wenn auch mit verschiedenen Namen, angeben. Ist aber diese Annahme eine richtige, — und sie hat viel für sich, — so erhält die oben ausgesprochene Vermuthung, daß der Ceczenzin-See bei Louisenhof zu suchen sei, eine festere Begründung. Denn da die zweite Urkunde die Grenze von den Boltzcha-Seen erst zum See Ceczenzin und dann zur Station ad Gladios gehen läßt, so muß letztere nothwendig westlicher gelegen haben. Nähme man aber den Tessen-tin-See für den Ceczenzin, so müßte obige Reihenfolge umgekehrt werden, da die Bobolß-Berge östlich von diesem See liegen. Doch wir kommen unten noch einmal auf diesen Gegenstand zurück, bis wohin wir auch den Rewditz-Fluß aufspüren, mit dem die erste Urkunde den Grenzzug beendet, während die zweite schon mit dem Orte ad Gladios abschließt. Wie es sich aber auch mit diesen letzten Stationen verhalten mag, so steht doch so viel fest, daß die Grenzen der abgetretenen alten Castellaneien Danzig, Dirschau und Schwetz im Allgemeinen mit den jetzigen Grenzen zwischen Pommern und Westpreußen übereinstimmten und bis an die Rüdow heranreichten, die in ihrem Laufe nach Süden zur Neße hin eine so bestimmte Grenze auf der Westseite bildete, daß hier eine weitere Bestimmung derselben überflüssig war.

Was die Südgrenzen dieser abgetretenen Ländergebiete betrifft, so beschränkt sich die erste Urkunde an ihrem Schlusse einfach auf die Worte, daß die übrigen Grenzen des verkauften Landes, wo dasselbe an Eujavien und Polen stöße, so bleiben sollten, wie sie von Alters her bestimmt seien. („Metas vero reliquas ejusdem terrae sic venditae,

terram Cujaviae ac Poloniae attingentis sic permanere volumus, quemadmodum antiquitus sunt distinctae.“) Welches diese Grenzen gewesen, giebt eine Urkunde vom Jahre 1349 an, die von Dogiel im 4. Theile seines cod. Polonic. S. 71 wörtlich, und von Voigt im 5. Theile seiner preussischen Geschichte S. 74 ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt wird. Nicht nur liegt die Zeit dieser Urkunde der Zeit unseres besprochenen Verkaufs sehr nahe, sondern es wird auch in diesem für unsern Zweck so wichtigen Documente ausdrücklich gesagt, daß es die von Alters her bestimmten Grenzen aufführe. Nach demselben zogen sich die Grenzen zwischen Cujavien und Pommern von dem Flusse Gwda oder Groda (jetzt Küddow) an der Mündung des Flusses Dobiernica oder Debrincz (jetzt Dobbrinka) bei Landeck letzteren Nebenfluß aufwärts bis zu dessen Quellsee Sucow; von dort zu dem Dorfe Grymowo (ob Grunau?) nach dem Flüsschen Ramona oder Ramiona (jetzt Samionka) zur Dbra (jetzt Braa) hinüber, die kujavische Landschaft Krain auf der Nordseite einschließend. Von diesem Flusse an folgte sie genau der noch heut bestehenden Grenze zwischen Westpreußen und Posen, indem sie bis zur Weichsel hin die Dörfer Elonow oder Elonowa (jetzt Klonowo), Sucha (jetzt Suchau), Jesseniz oder Gessenicz (jetzt Jaschiniz), Schrocł (jetzt Sierozken), Brzezin (jetzt Brzezno), Groß-Lowyn, Brusł (jetzt Prusł), Slochau oder Slotho (?), Nebeschn (jetzt Niewieszyn), Sambowa (jetzt Supponia) Pommern zutheilte, dagegen Lachowo (ob Lakomowo?), Welima (ob Wielonnek?), Glinky, Wodzyno (jetzt Wudzin), Noczysserwo (jetzt Nicziszewo), Mroczyno (jetzt Mruczyn), Senno (?), Szczozew (ob Trzezewicz?), Wluki, Transsecz (jetzt Transatz oder Trensatz) bei Cujavien ließ. — Auf der Ostseite wurde das verkaufte Land durch die Weichsel gegen Preußen begrenzt; eine Grenzbestimmung war also hier aus doppeltem Grunde überflüssig.

Nach den im Obigen nachgewiesenen Grenz-Angaben wäre demnach ein Länderraum von etwa 120 □ Meilen, den Voigt bei seiner Erklärung ausschloß, indem er die Grenze am Schwarzwasser hinuntergehen ließ, noch zu dem verkauften Lande hinzuzufügen, d. h. ein Länderraum, der das Groß-Herzogthum Oldenburg an Größe übertreffen möchte. Die Richtigkeit dieser hier versuchten Erklärung möchte sich aber noch durch Folgendes bestätigen. Einmal erzählt die Geschichte jener Zeit, daß der deutsche Orden sich nicht nur 1309 Danzig's, Dirschau's und Schwef' selber bemächtigte, sondern sich auch mit Gewalt in den Besitz von Schlochau, Conitz, Luchel u. s. w. setzte, indem er hier überall die polnischen Besatzungen vertrieb; ein Umstand, der eben Markgraf Waldemar bestimmte, sich seine Ansprüche auf diese Gegend abkaufen zu lassen, um nicht in einen weit aussehenden Krieg verwickelt zu werden. Dann ist ferner eine Urkunde vom Jahre 1313 vorhanden (Niedel cod. II, I, S. 342), in welcher der Hochmeister Carl v. Trier beurkundet, daß er von den Söhnen des ehemaligen Palatin von Pommern Swence, den oben genannten Peter, Jesco und Lorenz, die Herrschaft Neuenburg nebst Zubehör gekauft habe, die jene zu Lehen getragen hätten von den Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar,

den ehemaligen Herren des Theiles von Pommern, der von denselben auf rechtmäßigem Wege an den Orden verkauft worden sei, und daß der Orden dafür gegeben habe 1200 Mark und fünf Dörfer, welche in der Nähe ihres Schlosses Tuchel lägen. Die Namen dieser Dörfer sind folgende: 1) Mandromicze, wohl das heutige Groß-Mendromiers, südwestlich von Tuchel; 2) Chelpino, jetzt Kelpin, nördlich von Tuchel; 3) Zachsreu, wohl Karczewo am Camionka-Fluß, südwestlich von Tuchel; 4) Wiffoka, vielleicht das heutige Wieszczyń, westlich von Groß-Mendromiers; 5) Radzime, das heutige Radzmin, ebenfalls an der Kamionka, und außerdem 6) den See Psrizarcze, bei dem noch heut das Dorf Psrzarcz, nordwestlich von Tuchel liegt. Außerdem fügten die Deutschherren aus besonderem Wohlwollen noch die Begünstigung hinzu, daß den Gebrüdern Schwentza frei stehen sollte, Fischerei zu treiben und Mühlen zu bauen im Braafluß, vom Einfluß der Rimala abwärts bis zur Feldmark des Dorfes, das gewöhnlich Cechin genannt werde. Letzteres ist unstreitig das heutige Cezyn, östlich von Tuchel; die Rimala halte ich für den Abfluß des unter Nr. 6 vorhin genannten See's, der zur Braa geht. Dieser Austausch, so wie die Belehnung der Schwentza mit Tuchel selbst, giebt wohl den deutlichsten Beweis, daß jene Gegend, die den Winkel bei Tuchel zwischen Braa und Camionka füllt, also mitten in dem Lande liegt, das Voigt bei seiner Umgrenzung ausschloß, mit zu dem Lande gehört habe, das eben damals die Deutschherren, wie zu Anfang der Urkunde gesagt ist, von den früheren Besitzern, den Markgrafen, gekauft hatten.

Einen noch schlagenderen Beweis für die Richtigkeit der im Obigen versuchten Erklärung liefert endlich noch eine andere Urkunde, die Schöttgen in seinem „alten und neuen Pommerland“ S. 657 mittheilt, und die ich erst später nach dem Entwurf meiner Charte auffand. Im Jahre 1350 nämlich suchte der Hochmeister Heinrich Dusmer v. Arffberg durch diese Urkunde für immer die Streitigkeiten beizulegen, die zwischen dem Orden einerseits und dem Bischofe Johann von Camin nebst seinem Capitel andererseits über die gegenseitige Landesgrenze Statt gefunden hatten. Demnach sollte die Grenzlinie ausgehen von einem See, Namens Dolze, der das bischöfliche und Ordensgebiet von einander trenne, und sollte sich von dort nach Inhalt älterer Briefe („secundum tenorem privilegiorum nostrorum“) zu dem Orte hinüberziehen, der gewöhnlich „zue den Schwerten“ genannt werde. Von hier, heißt es weiter, gehe die Grenze gerade aus bis zu einer Eiche, die am Flusse Bealde stehe, und die bei dieser Grenz-Regulirung mit einem neuen Kreuze bezeichnet worden sei. Von dort weiter gerade aus („directo tramite“) bis zu einem Baume, Malbom genannt, der diesseit eines See's stehe mit Namen Dolgen, gerade gegenüber einem Graben. Endlich von hier über den Dolgen-See quer hinüber zu dem erwähnten Graben.

Sind auch die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen nicht hinreichend, die oben noch zweifelhaft gebliebenen Punkte vollkommen zu erklären, so bestätigen sie doch klar genug die Richtigkeit des Weges, den wir eingeschlagen hatten. Nicht ganz 40 Jahre nach dem Abschlusse des Ankaufs von Pommern abgefaßt kann die Urkunde mit den älte-

ren Privilegien kaum etwas anderes meinen, als jenes Kaufs-Instrument, und eben so macht dieser Zeit-Unterschied es sehr glaublich, daß das ältere Kreuz an jenem Grenzbaume zu Waldemar's Zeit eingegraben worden und jetzt verwachsen gewesen sei. Wir haben es also hier mit denselben Grenzpunkten zu thun, die von Waldemar 1310 festgesetzt und 1313 bestätigt wurden. Wir finden zunächst die Seen von Volze aus unsrer obigen Grenzreihe wieder, so daß also nicht nur die oben angegebene Erklärung der Volscha Sümpfe und Seen außer allen Zweifel gesetzt ist, sondern auch damit zugleich die der vorangehenden Punkte. Daß aber auch hier die Grenze unmittelbar von den Volze Seen nach der Station „zue den Schwerten“ hinüber gezogen ist, scheint einen zweiten Beweis dafür zu geben, daß der See Ceczenzin nicht der Tessentin-See sein kann, da nicht anzunehmen ist, daß ein so bedeutender See, wie letzterer, mit Stillschweigen übergangen wäre, was sehr wohl geschehen konnte, wenn der See eine nur unbedeutende Größe hatte, wie der oben dafür angenommene bei Louisenhof. Daß ferner bei der Station „zue den Schwerten“ ausdrücklich hinzugesügt wird, sie werde gewöhnlich („vulgariter“) so genannt, läßt voraussetzen, daß sie auch noch einen andern Namen geführt habe, und es möchte auch hierdurch vollkommen gerechtfertigt erscheinen, sie mit dem obigen Hügel Volze als gleichbedeutend anzunehmen. Schwierigkeit macht aber die dritte Station, der Fluß Bealbe (wenn sonst die Lesart eine richtige ist), den man wohl als gleichbedeutend mit dem schon oben erwähnten Newditz-Fluß der Urkunde vom Jahre 1310 anzusehen hat, da letzterer Name wenigstens in keinem der jetzt hier vorkommenden Flußnamen zu erkennen ist. Der Name Bealbe aber deutet auf den Ball-Fluß hin, der, wie schon oben erwähnt, aus den Seen bei Baldenburg die Gewässer zur Rüdow abführt; ob diese Annahme jedoch eine richtige sei, wage ich nicht zu behaupten. Ist aber dieser Fluß darunter zu verstehen, so hat der mit dem Kreuze bezeichnete Eichbaum nördlich von Baldenburg gestanden, da diese Stadt nicht zum bischöflichen Besizthum gehörte. Bis zur folgenden Station, die durch einen andern Malbaum am Dolgen-See bezeichnet wurde, bliebe dann ein Weg von wenigstens 2 Meilen, doch würde auch der Zwischenraum nicht geringer zwischen der Station „zue den Schwerten“ und dem Bealbe-Fluß sein, wenn man für letzteren das Gewässer annehmen wollte, das bei Casimirshof vorüber in den Wirchow-See abfließt, so daß also die große Entfernung des Dolgen-See's von dem Grenzpunkte am Bealbe-Fluß nicht gegen die Annahme sprechen kann, daß der Bealbe der Ball-Fluß sei. Wo nun aber jener Grenzbaum am Dolgen-See gestanden, darüber giebt auch die Bemerkung keinen Aufschluß, daß derselbe einem Graben gegenüber befindlich gewesen sei. Daß die Grenze von dem Malbaum über den See quer hinüber („ex transverso“) zu dem Graben heranreichte, läßt zwar vermuthen, daß die Breite des See's gemeint sei, und daß mithin die Grenze etwa zu dem Bache hinüber gegangen, welcher von Westen her in das Nord-Ende des See's fällt, der noch heut diesen Namen führt, und daß von hier an die Grenze der bischöflichen Besizungen sich von dem Ordensgebiete wegwendete. Denkt man sich aber,

daß dieser Malbaum südlich von dem Dorfe Dolgen gestanden habe, so könnte dies „queer hinüber“ eben so gut die Richtung See abwärts bezeichnen zu dem Mühlgraben hin, der aus dem Süd-Ende des See's abfließend die Rüdow zwischen dem Bilm-See und den Dörfern Groß- und Klein-Rüdde erreichte. Wir hätten dann zugleich auf die bestimmteste Weise den Anschluß des Grenzzuges an den Rüdow-Fluß nachgewiesen, der in den Urkunden von 1310 und 1313 zweifelhaft gelassen wurde. Das wenigstens ist durch diese Urkunde vom Jahre 1350 außer allen Zweifel gesetzt, daß im Allgemeinen die im Obigen besprochne Grenzlinie richtig angegeben ist, wenn auch die Erklärung derjenigen Punkte in derselben, bei denen wir selber unsre Ungewißheit aussprachen, noch eine Berichtigung zuläßt.

Schließlich stelle ich zur bequemeren Uebersicht noch einmal die aufgeführten Grenzpunkte in ihrer Reihenfolge zusammen.

I. Urf. vom J. 1310.

II. vom J. 1313.

Leba=Fluß	Leba=Fluß.
Herzogs=Eiche	Lebecz=See (jetzt Leba=See).
Maleciz	Wehr Kagh.
Dnezino	Malecicz (jetzt Malschiz).
Dskava	Dnezino (jetzt Bunneschin).
Goluslina	Wozkore (jetzt Wuzkow).
	Goluzino (jetzt Kollodzjin).
	Sucow (jetzt Such).
	Studzencz (jetzt Stüdzonken).
	Goliczewo (jetzt Golczau).
	Glino=See (jetzt Glinow=See).
	Zomyn=See (jetzt Sommin=See).
	Zcoffow=Bach (jetzt Skoszewo).
Warnawa Woda	Warnawawoda (jetzt See Mally).
	Camenzno (jetzt Kamenz=See).
Lanki=See	Lanke=See (jetzt Lanken=See).
	Peterscow (jetzt Peterkau).
	Studentczno=See (jetzt Stiednitz=See).
Wolza=Seen	Boltscha=Seen (i. Wolz=See), (Wolze=S., 1350).
	Ceczczin=See (jetzt See bei Louisenhof).
Bobelze=Hügel	ad Gladios (jetzt Bobols=Berge), (zue den Schwerten, 1350).
Kewdiz=Fluß	Bealde=Fluß (1350) (jetzt Ball=Fluß).
	Dolgen=See (1350) (jetzt Dolgen).

J. Voigt.

